

Richterin am Landgericht Butscher  
Landgericht Frankfurt am Main

Dienstliche Erklärung

Hiermit zeige ich gemäß § 48 ZPO folgendes an:

In dem Verfahren Klaunig ./ R. ██████████ Az. 2 – 03 O 353/13, trägt die Klägervorteilerin im Schriftsatz vom 11.4.2014 im Nachgang zur mündlichen Verhandlung vom 1.4.2014, die ich als Vorsitzende leitete, auf S. 10 (=Bl. 184 d. A.) vor, der Spruchkörper, dem ich angehöre, mache sich zu willfährigen Instrumenten einer überholten, tatsächlich gar nicht mehr existierenden, von männlicher Dominanz beherrschten Rechtsordnung. Mein Rechtsverständnis, das ich in der mündlichen Verhandlung vermittelt habe, passe ausgezeichnet in das 19. Jhst.. Des Weiteren wird auf S. 7 = Bl. 181 d. A. ausgeführt, ich nähme eine sachfremde Haltung ein.

Der Schriftsatz nimmt allerdings nicht nur Bezug auf dieses Verfahren. Vielmehr nimmt die Klägervorteilerin Bezug auf eine mündliche Verhandlung in einem anderen Rechtsstreit, nämlich Klaunig ./ Frankfurter Rundschau. Auch in dem Verfahren, das in keinem Zusammenhang mit dem hiesigen steht, soll ich deutlich gemacht haben, dass ich eine Sicht von gesellschaftlichen Zusammenhängen und von Künstlern habe, die ideologisch verklebt sei. Eine solche Sicht gelte heute als zurückgeblieben, geistig verengt und restriktiv. Es sei eine abartige, ideologische Sicht von affektbetonter Trivialliteratur, die bar jeder persönlicher Erfahrung und intellektuellen Durchdringung von sensiblen Künstlern plappere, der mit seinem täglichen Leben nicht zurecht komme. Eine solche Ideologie stehe im Dienste von Opportunismus und Affektbetonung. Sie sei rückwärtsgewandt und nicht sach- und zeitgemäß. Sie habe nichts mit Rechtsfindung zu tun.

Neben diesen Ausführungen, wobei letztere sich auf mein Verhalten in einem anderen Verfahren beziehen, bezichtigt mich nunmehr die Klägerin im Schriftsatz der Klägervorteilerin vom 28.5.2014, S. 7 (=Bl. 223 d. A.), dass ich ein Verhältnis zum demokratischen Rechtsstaat habe, das keine klare Abgrenzung zu

faschistischen Elementen enthalte. Einzuordnen ist diese Äußerung durch die klägerseits gewählte Verwendung der Formulierung „mehrfach bewiesen“ als Tatsachenbehauptung. Des Weiteren wird angedroht, dass mein Verhalten Folgen haben werde.

Letztere Äußerung – unabhängig davon, dass es unwahr ist, dass ich mich nicht von faschistischen Elementen abgrenze, - könnte objektiv geeignet sein, den Tatbestandteil einer Beleidigung zu erfüllen.

Ich bitte daher um Prüfung, ob hierin Gründe im Sinne von § 48 ZPO zu sehen sind, die die Besorgnis der Befangenheit meiner Person rechtfertigen.

26.6.2014

Bucher

